

daß sowohl der Ausschuss als das Ministerium nur dankbar sein können, wenn ein Sachverständiger einmal seine Bedenken wegen der Höhe der Druckkosten hier ausspricht. Es ist daher gewiß der einfachste und beste Weg, wenn diese Position an den Ausschuss zurückgegeben wird, damit er der Kammer genüendere Unterlagen zu unterbreiten vermöge. Ich will somit ausdrücklich darauf antragen, daß diese Position zu nochmaliger Erörterung an den Ausschuss zurückgegeben werde.

Präsident Cuno: Die Kammer hat den Antrag des Abg. Müller gehört; er geht dahin, von der Abstimmung über Position 12 abzusehen, vielmehr einen anderweiten Bericht des Ausschusses über diese Position zu erfordern. Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschicht ausreichend.

Abg. Biedermann: Abg. Müller ist mir eben mit dem Antrage zugekommen, den ich stellen wollte. Ich will nur ein einziges Wort zur Begründung desselben anführen. Es sind bei den verschiedenen Budgetperioden die Ansätze für das Gesetz- und Verordnungsblatt so enorm verschieden, daß nothwendig hier in der ganzen Behandlung der Sache etwas liegen muß, was eine genauere Erörterung empfehlenswerth macht. Wenn gesagt wird, der Vertrieb des Blattes bedinge eine so hohe Ausgabe, so kann ich das unmöglich glauben, da dieser Vertrieb sich wohl so ziemlich in jeder Budgetperiode gleich bleibt, indem der Unterschied bloß in der größern Bogenzahl liegt, also in der Auflage, im Papier. Wenn also z. B. in der Finanzperiode 1837—39 ein Aufwand von nur 4000 Thlr., in andern aber zwischen 17000 und 15000 Thlr. stattgefunden, so muß hier ein Versehen in der ganzen Geschäftsbehandlung vorliegen, und es muß das erörtert werden, da die Summe gar keine unbedeutende ist.

Abg. Cymann: Ich habe den Müller'schen Antrag unterstützt, weil ich ebenfalls beabsichtigte, denselben zu bringen, nur sollte mein Antrag weiter gehen. Ich wollte nämlich, daß der Ausschuss bei der nochmaligen Berathung dieser Position in Erwägung ziehen möge, ob nicht die gesetzlichen Bestimmungen, die der Herr Berichterstatter vorführte, aufzuheben seien und ob nicht vielmehr die Behörden und Geistlichen das Gesetz- und Verordnungsblatt bezahlen könnten. Jede einzelne Gemeinde, Jeder, der sich mit der Gesetzgebung in Bekanntschaft setzen will, wird das Gesetz- und Verordnungsblatt selbst halten, und ich sollte meinen, unsere Behörden und Geistlichen sind so salarirt, daß sie dafür wohl jährlich Einen Thaler ausgeben können. Auch hängt es mit ihrem Berufe zusammen, daß sie sich mit der Gesetzgebung bekannt machen. Von ihnen wird diese Ausgabe bestritten werden können und diese ganze Position wahrscheinlich dann von dem Ausgabebudget verschwinden. Ich bitte den Herrn Präsidenten, meinen Antrag als Zusatz zum Müller'schen Antrage zur Unterstützung zu bringen: „den dritten Ausschuss zu beauftragen, er möge in Erwägung ziehen, ob nicht die

Bestimmung in §. 7 des Gesetzes vom 6. September 1831, wornach den Behörden und Geistlichen das Gesetz- und Verordnungsblatt unentgeltlich zugeht, aufzuheben sei, und diesfalls Bericht zu erstatten.“

Präsident Cuno: Der Abg. Cymann beantragt, den dritten Ausschuss zu beauftragen, er möge in Erwägung ziehen, ob nicht die Bestimmung in §. 7 des Gesetzes vom 6. September 1831, wornach den Behörden und Geistlichen das Gesetz- und Verordnungsblatt unentgeltlich zugeht, aufzuheben sei, und diesfalls Bericht zu erstatten. Wird dieser Antrag unterstützt? — Zur Genüge unterstützt.

Berichterstatter Vicepräsident Haberkorn: Was den eben unterstützten Antrag des Abg. Cymann anlangt, so kann ich darüber sofort Bericht erstatten. Wir haben im Ausschusse diese Frage sorgfältig berathen, sind aber zu dem Resultate gekommen, daß einen derartigen Antrag an die Kammer zu bringen durchaus nicht rathlich sein würde. Es handelt sich nämlich keineswegs von der Person der Geistlichen, der Justizamtleute u. s. w., sondern von den Aemtern, welche diese Personen bekleiden. In §. 9 des erwähnten Gesetzes ist ausdrücklich vorgeschrieben: „Die nach den vorhergehenden beiden Paragraphen ausgegebenen Exemplare des Gesetz- und Verordnungsblattes sind bei den Behörden, bei den Gemeinden und bei den sonstigen Empfangsberechtigten vollständig zu sammeln, aufzubewahren und an die Amtsnachfolger zu überliefern.“ Wir mußten uns sagen, daß man keinem neu in ein Amt eintretenden Geistlichen oder Justizamtmann u. s. w. zumuthen könne, ein vollständiges Opus zu kaufen, die seit 1818 erschienenen sämtlichen Bände des Gesetzblattes zu erwerben und dafür einen bedeutenden Aufwand zu bestreiten. Es nützt dem Neueintretenden auch nichts, wenn er von dem Jahre an, in welchem er in sein Amt tritt, das Gesetzblatt eigenthümlich erwirbt, denn es fehlen ihm dann alle Antecedenzien, alle frühern Jahrgänge, welche die Vorgänger im Amte oder deren Angehörigen entweder selbst behalten oder nicht ohne Entgelt zurücklassen würden. Die Kosten dafür betragen aber jetzt schon 20 bis 30 Thlr. In Rücksicht auf diesen Umstand und darauf, daß Niemandem ein solches Opfer anzufinnen sei, das Amt selbst aber nothwendig das ganze Gesetzblatt erheischt, sehen wir uns bewogen, einen solchen Antrag nicht an die Kammer zu bringen, und ich kann auch jetzt der Kammer nur empfehlen, diesem Antrage nicht beizustimmen, da er ganz unausführbar und dem Streben nach größerer Verbreitung von Gesetzeskenntniß hinderlich ist. Was den Antrag des Abg. Müller anlangt, so hat derselbe viel Anklang in der Kammer gefunden, und ich werde mich dem Schicksale deshalb gern unterwerfen, weil ich von der Zweckmäßigkeit desselben überzeugt worden bin. Es muß Jedem, mithin auch dem Berichterstatter nur lieb sein, wenn besondere, angebliche oder wirklich vorhandene Mißbräuche und Beschwerden von einzelnen Kammermitgliedern,